

Statuten des Vereins

LEITGEDANKEN	2
I. ALLGEMEINES	2
Art. 1. <i>Name und Sitz</i>	2
Art. 2. <i>Zweck</i>	2
Art. 3. <i>Geschäftsjahr</i>	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 4. <i>Grundsatz / Beitritt</i>	3
Art. 5. <i>Austritt / Ausschluss</i>	3
III. FINANZEN	3
Art. 6. <i>Mittel</i>	3
Art. 7. <i>Haftung</i>	4
IV. ORGANISATION	4
Art. 8. <i>Organe</i>	4
A. GENERALVERSAMMLUNG.....	4
Art. 9. <i>Allgemein</i>	4
Art. 10. <i>Einberufung / Formalität</i>	5
Art. 11. <i>Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung</i>	5
B. VORSTAND	5
Art. 12. <i>Zusammensetzung und Amtsdauer</i>	5
Art. 13. <i>Einberufung zu Vorstandssitzungen und Beschlussfassung</i>	6
Art. 14. <i>Aufgaben und Befugnisse</i>	6
C. REVISOREN	6
Art. 15. <i>Rechnungsprüfung</i>	6
V. AUFLÖSUNG	7
Art. 16. <i>Liquidation und Fusion</i>	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 17. <i>Handelsregister und Inkrafttreten</i>	7

Leitgedanken

- 1 Der Verein ist überzeugt, dass sich in der Naturarena Rotsee die Interessen von Rudersport und Natur sinnvoll kombinieren lassen und dadurch Synergien genutzt werden können.
- 2 Der Verein betrachtet die Natur als eine wichtige Wertkomponente der Naturarena Rotsee und als Chance sowie als Möglichkeit, sich von anderen Wettkampfstätten, insbesondere künstlichen Regattabecken, abzuheben.
- 3 Die Naturarena Rotsee soll den Ruderathleten weiterhin faire Wettkämpfe in einer einmaligen Umgebung ermöglichen.
- 4 Rudersport in der Naturarena Rotsee, stellt für die Region Luzern und die Schweiz einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar und ist Teil des Tourismus-Brands „Luzern“.

I. Allgemeines

Art. 1. Name und Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung "Naturarena Rotsee" besteht, auf Grund der vorliegenden Statuten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Art. 2. Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Modernisierung der für den Rudersport benötigten Infrastrukturen und baulichen Einrichtungen auf ein zeitgemässes und den Nutzungsbedürfnissen angemessenes Niveau, wie sie insbesondere in der Entwicklungsstudie "Zukunft Rotsee und Rudersport" der metron vom 12. Februar 2010 aufgezeigt sind.
- 2 Er sichert den Erhalt der Qualifikation als Weltcupstandort indem die Anforderungen dieser Veranstaltung soweit wie möglich erfüllt werden und schafft die Möglichkeit zur Durchführung von Europa- oder Weltmeisterschaften.
- 3 Er respektiert die Interessen von Natur und Naherholung am Rotsee und setzt sich für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes Rotsee ein.
- 4 Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

Art. 3. Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Grundsatz / Beitritt

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen, Personengesamtheiten und Behörden werden je durch einen Vertreter vertreten. Diese sind dem Vorstand des Vereins namentlich bekannt zu geben. Die Vertreter sollen wenn möglich während der gesamten Dauer des Projektes nicht ausgetauscht werden.
- 2 Über die Aufnahme der Mitglieder befindet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Gesuches. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Abgelehnte Aufnahmegesuche können zum endgültigen Entscheid an die Generalversammlung der Mitglieder weitergezogen werden.

Art. 5. Austritt / Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
- 2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund sowie bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäss festgesetzten Mitgliederbeiträge nach erfolgter schriftlicher Mahnung ausschliessen.
- 3 Aus wichtigem Grund ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung zu rekurrieren. Die Generalversammlung befindet endgültig über den Ausschluss.
- 4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind von der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht befreit. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge verfallen dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. Finanzen

Art. 6. Mittel

- 1 Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge je Mitglied gemäss Anhang
 - b) Einnahmen aus der Durchführung von zwei- und mehrseitigen Vereinbarungen

- c) Sponsorenbeiträge
 - d) Einkünfte aus Geldbeschaffungsaktionen
 - e) Beiträge und Zuwendungen der Öffentlichkeit, von Institutionen und von Privaten
 - f) Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Infrastruktur am Rotsee und von Anxerlässen, etc.
 - g) Erträge
 - h) Die Aufnahme von Fremdmitteln
 - i) Etc.
- 2 Der Vereinsvorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich). Für besondere Aufwendungen ist eine Entschädigung im Einzelfall möglich. Spesen können ersetzt werden.

Art. 7. Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8. Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

A. Generalversammlung

Art. 9. Allgemein

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere ist sie für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - b) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - c) Kenntnisnahme des Finanzplans
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - e) Wahl der Vereinsorgane

Art. 10. Einberufung / Formalität

- 1 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 2 Über nicht statutarisch angekündigte Traktanden kann nicht beschlossen werden, es sei denn anlässlich einer Universalversammlung.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- 4 Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 5 Er hat zudem innert 30 Tagen auf Antrag der Generalversammlung, der Revisoren oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.
- 6 Soweit sämtliche Mitglieder an einer Versammlung anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird, kann sich die Versammlung als Universalversammlung konstituieren. Eine Universalversammlung kann über alles Beschluss fassen.

Art. 11. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- 1 Jede statutengemäss konstituierte Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Jedes Mitglied, wie auch die Vertreter von Juristische Personen, Personengesamtheiten und Behörden verfügen an der Generalversammlung je über eine Stimme.
- 3 Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich, wobei ein Vertreter nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten darf. Der Vertreter hat sich gegenüber dem Vorstand mittels schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes statuiert wurde, erlöschen Vertretungsvollmachten 11 Monate nach ihrer Ausstellung.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes verlangen, durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen (absolutes Mehr).
- 5 Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
- 6 Abstimmungen über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedsstimmen.

B. Vorstand

Art. 12. Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten und
 - b) mindestens 2 Mitgliedern
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht.

Art. 13. Einberufung zu Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, zu erfolgen. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.
- 2 Über andere als die in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- 3 Die Beschlüsse werden mittels einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes anlässlich einer Sitzung zu verlangen.
- 4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 14. Aufgaben und Befugnisse

- 1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes werden in Reglementen geregelt, welche durch den Vorstand zu erlassen sind.
- 3 Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen und die Kompetenzen derselben festlegen. Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 4 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Revisoren

Art. 15. Rechnungsprüfung

- 1 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr in der Regel zwei Rechnungsrevisoren. Zur Revisorin kann auch eine qualifizierte juristische Person gewählt werden.
- 2 Diese erstatten der Generalversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Auflösung

Art. 16. Liquidation und Fusion

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedsstimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 2 Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und der Liquidatoren. Die Mittel sollen grundsätzlich zu Gunsten des Rudersports auf dem Rotsee eingesetzt werden.
- 4 Wenn sich der Verein durch Fusion mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen zusammenschliesst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17. Handelsregister und Inkrafttreten

- 1 Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.
- 2 Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Luzern, 10. Juli 2010

Der Präsident:

Der Protokollführer

.....

.....

Anhang

Die Gründerversammlung vom 10. Juli 2010 hat den Mitgliederbeitrag für das Jahr 2010 mit CHF 1'000.00 (eintausend) je Mitglied festgelegt. Die Generalversammlung beschliesst jeweils jährlich über den Mitgliederbeitrag der Folgejahre.